

# BRAKMagazin



Herausgeber

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Ausgabe 4/2009

15. August 2009

Fachgespräch in Israel

Fruchtbarer Rechtsdialog

Bericht aus der Satzungsversammlung

**Tampere – Den Haag – Stockholm**

Europas Weg im Bereich Justiz und Inneres

# Ihr Leitstern im Mietrecht.

Darauf haben alle gewartet: auf den neuen Sternal – seit jeher eines der zentralen Werke zum deutschen Mietrecht. Denn kaum einer hat die Materie über Jahrzehnte so nachhaltig mitgeprägt wie der Autor dieses Buches.

Mietrecht ist Fallrecht, das im Wesentlichen von der Rechtsprechung geprägt wird. Und dieses Werk gibt Ihnen den problemorientierten Überblick über die gesamte aktuelle Judikatur: Das ist eine Fülle von unzähligen Rechtsprechungszitaten mit ihren Kernsätzen und Sachverhalten; akribisch zusammengetragen, ausgewertet, mit kritischen Stellungnahmen versehen und auf über



Sternal **Mietrecht aktuell** Von Vors. Richter am LG a.D. Prof. Dr. Friedemann Sternal. 4., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2009, 1.919 Seiten Lexikonformat, gbd. 99,- €. ISBN 978-3-504-45015-1

1.900 Seiten nach dem typischen Verlauf eines Mietverhältnisses systematisiert. Vom Vertragsabschluss bis zur Vollstreckung. Für Wohnraum wie für gewerbliche Mietobjekte.

Zur schnellen und sicheren Orientierung ist der Sternal damit für jeden, der auch nur entfernt mit Mietrecht zu tun hat, ein absolutes Muss. Denn mit diesem Buch sind Sie einfach immer auf der sicheren Seite. Erstens: durch das Präjudiz einer zitierten Entscheidung. Zweitens: durch die allseits anerkannte Kompetenz des Autors.

Sternal, Mietrecht aktuell. Ihr Leitstern im Mietrecht. Leseprobe? [www.otto-schmidt.de](http://www.otto-schmidt.de)

----- **Bestellschein** ausfüllen und faxen **(02 21) 9 37 38-9 43** ----- ✂

Ja, ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht Sternal **Mietrecht aktuell 4. Auflage**, gbd. 99,- € plus *Versandkosten*. ISBN 978-3-504-45015-1

Name \_\_\_\_\_ Straße \_\_\_\_\_ PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_ Fax \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_ 03/09  
Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag Dr. Otto Schmidt · Postfach 51 10 26 · 50946 Köln

# Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte

## Was ist das? Was soll das?



Editorial

**D**ie Selbstverwaltung überlässt die wesentlichen Angelegenheiten der Rechtsanwaltschaft zum Glück uns selbst. Das wissen viele.

Doch wenige kennen die Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte, die Unterstützungseinrichtung für Kammermitglieder und ihre Angehörigen, die durch Alter, Krankheit oder aus ähnlichen Gründen berufsunfähig, berufsbehindert oder sonst in Not geraten sind. Das ist schade. Wir sollten wissen, wie gut wir auch nach innen gerichtet sind. Wir helfen uns gegenseitig und dies seit vielen Jahren. Gegründet am 8. März 1885 in Leipzig, wird im kommenden Jahr der 125. Geburtstag begangen, und zwar leise und sparsam.

Hier sei informiert: Tue Gutes und sprich wenigstens ein Mal darüber! Das spornt an.

Sechs Rechtsanwaltskammern sind derzeit Mitglied dieses nicht eingetragenen Vereins, und zwar die Rechtsanwaltskammer beim BGH und die Kammern Braunschweig, Hamburg, Köln, Oldenburg und Schleswig-Holstein. Früher gab es schon einmal mehr Mitglieder. Zuletzt hat die

Rechtsanwaltskammer Köln ihre Kündigung zum 31. Dezember 2010 erklärt.

Für jedes Mitglied dieser Kammern wird ein Jahresbeitrag von derzeit 7,50 Euro erhoben. Durch diesen Beitrag kommen diese Kammern der gesetzlichen Verpflichtung ihrer Kammerversammlung nach, „Fürsorgeeinrichtungen für Rechtsanwälte und deren Hinterbliebene zu schaffen“, § 89 Abs. 2 Nr. 3 BRAO. Mir ist unklar, wie die übrigen Kammerversammlungen diese Aufgabe ausreichend und effizient meistern.

Nachdem nun überall Versorgungswerke für Rechtsanwälte entstanden sind, meinen einige, dass die Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte überflüssig sei. Außerdem würde der Staat seine Bürger genügend versorgen. Dieser Ansicht trete ich gerne entgegen. Die Versorgungswerke können nicht in allen Notfällen helfen. Für ihren Leistungsbezug liegen bestimmte Voraussetzungen vor. Die Hülfskasse unterstützt zusätzlich und im Subsidiaritätsprinzip zu den Leistungen der Versorgungswerke und des Staates. In ausgewogenen Ermessensentscheidungen wird in den halbjährlichen Vorstandssitzungen jedes Einzelschicksal diskutiert und über die Zuwendungen entschieden, nachdem vorher die jeweilige Kammer um ihre Stellungnahme gebeten wurde. Im Jahr 2008 wurden an ca. 100 Bedürftige stattliche 341.000 Euro ausgekehrt, wobei der monatliche Höchstbetrag 510,00 Euro beträgt. Unter Verzicht auf die Schilderung der traurigen Einzelschicksale erlaube ich mir den Hinweis, dass einige Unterstützungsleistungen nur gegen die Eintragung von Grundschulden gewährt werden. Damit können ältere Bedürftige länger in ihrem Wohnungseigentum verbleiben.

Außerdem ruft die Hülfskasse jedes Jahr zu einer Weihnachtsspendenaktion

auf. Diese Aktion kennen die meisten Kolleginnen und Kollegen, da sie alle in der Vorweihnachtszeit angeschrieben werden. Viele geben verständnisvoll, insgesamt 242.000 Euro im vergangenen Jahr.

Einige Kolleginnen und Kollegen nutzen ihr Rechtsanwalts-Kanzleijubiläum und bitten um Spenden an die Hülfskasse anstelle von Geschenken.

Bedanken möchte ich mich bei allen Spendern, sowohl im Namen der Hülfskasse, als auch im Namen der Empfängerinnen und Empfänger! - Jede Spende ist steuerlich abzugsfähig.

Abschließend sei der Wunsch geäußert, dass der Name Hülfskasse bei den Kolleginnen und Kollegen nicht als antiquiert daherkommt, sondern ein gefestigter Begriff für unser sozial verbindendes Berufsethos sei. Lassen Sie sich anspornen.

Mehr erfahren Sie unter [www.huelfskasse.de](http://www.huelfskasse.de) oder bei Fragen an [Huelfskasse. RAe@t-online.de](mailto:RAe@t-online.de).

**RA StB Bernd-Ludwig Holle, Hamburg**  
**Vorstandsvorsitzender der**  
**Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte**

# Tampere – Den Haag – Stockholm

## Europas Weg im Bereich Justiz und Inneres

**S**tädtenamen stehen als Abkürzung für die Meilensteine auf dem Weg der EU bei ihrer immer intensiveren Befassung mit dem Bereich Justiz und Inneres. Es sind die Namen der Tagungsorte des Europäischen Rates, an denen dieser Fünfjahrespläne für die vor allem legislative Tätigkeit der Union beschlossen hat. Im Juli befassten sich die Justiz- und Innenminister in Stockholm mit dem Dritten dieser Programme. Alle drei Programme betreffen Fragen des Zivil- und Strafrechts einerseits und der Sicherung der Außengrenzen und Asylfragen andererseits. Eine kurze Zusammenfassung des Erreichten und der Pläne im justiziellen Bereich sowie eine kritische Würdigung sind Gegenstand dieses Beitrags.

### Die Programme von Tampere und Den Haag

Mit dem Vertrag von Maastricht (1992) erhielt die EU eine originäre Zuständigkeit im Bereich des Zivil- und Strafrechts. Der mit der Wirtschaftsgemeinschaft verbundene freie Waren-, Personen- und Geldverkehr ließ die bisherige Form der Zusammenarbeit in Form klassischer Staatsverträge als zu schwerfällig und deshalb unzureichend erscheinen. Die Freizügigkeit gerichtlicher Entscheidungen über die Binnengrenzen wurde zum notwendigen Korrelat des Handels ohne Grenzen. Ganoven sollten nicht vom Wegfall der

Grenzkontrollen profitieren, während die Justiz auf Rechtshilfe- und Auslieferungsersuchen aus der Zeit vor den offenen Grenzen angewiesen war.

So setzte der Europäische Rat 1999 in Tampere unter dem bis heute unveränderten Titel „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ mit einem ersten Fünfjahres-Programm (2000 - 2004) ehrgeizige Ziele, um durch legislative Maßnahmen die vorhandenen Defizite im Bereich justizieller Freizügigkeit und Zusammenarbeit auszugleichen. Als Kernpunkte wurden herausgestellt:

- vereinfachte grenzüberschreitende Verfahren (Abschaffung des Exequaturs) bei Ansprüchen mit geringem Streitwert, Unterhaltssachen und unbestrittenen Forderungen,
- Untersuchung der Frage, ob eine Angleichung des materiellen Zivilrechts angezeigt ist,
- ausreichende Prozesskostenhilfe bei grenzüberschreitenden Rechtssachen,
- standardisierte mehrsprachige Formulare,
- gegenseitige Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen als Eckstein justizieller Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen verbunden mit gemeinsamen Mindeststandards zur Akzeptanz der gegenseitigen Anerkennung,
- Mindeststandards für den Schutz der Opfer von Verbrechen,
- Ersetzung der traditionellen Ausliefe-

rungsverfahren durch Überstellung über die Grenze,

- Intensivierung der Zusammenarbeit bei der Kriminalitätsbekämpfung auf der Ebene der Polizei (Europol, Europäische Polizeiakademie) und der Staatsanwaltschaften (Eurojust),
  - Harmonisierung des materiellen Strafrechts zunächst in den Bereichen Finanzkriminalität mit dem Schwerpunkt Geldwäsche, Drogen- und Menschenhandel, sexuelle Ausbeutung von Kindern und Frauen, Cyber- und Umweltkriminalität.
- Dieses ehrgeizige Programm bestimmte die legislativen Aktivitäten während des Zeitraums 2000-2004. Unvorhergesehen rückte während dieses Zeitraums der internationale Terrorismus in den Fokus der politischen Aufmerksamkeit (Terroranschläge in New York 2001 und Madrid 2004). Dies blieb nicht ohne Auswirkungen auf die europäische Zielsetzung.

Das nächste, 2005 in Den Haag verabschiedete, Fünf-Jahres-Programm für den Zeitraum 2005 bis 2009 formulierte folgende Ziele:

- Bessere Gewährleistung der Grundrechte, von Mindestnormen für Verfahrensgarantien und des Zugangs zur Justiz,
- Kampf gegen grenzüberschreitende Kriminalität und Terrorismus,
- Verstärkung von Europol und Eurojust,
- Weiterentwicklung der Anerkennung von Entscheidungen und Urkunden in Zivil- und Strafsachen,

– Verbesserung der Zusammenarbeit in grenzüberschreitenden Familiensachen. Die durch die Programme von Tampere und den Haag abgedeckten zehn Jahre gehen zu Ende. Bei ihrer Bewertung zieht die Kommission eine insgesamt positive Bilanz, verschweigt aber nicht vorhandene Defizite.

## Das Stockholmer Programm

Ausgehend von der ständigen Zunahme grenzüberschreitender Lebenssachverhalte mit zivil- wie strafrechtlichem Bezug plädiert das Programm für die Fortführung der Maßnahmen, die den Zugang zum Recht und die Zusammenarbeit von Justiz sowie Strafermittlungs- und Verfolgungsbehörden erleichtern.

Im zivilrechtlichen Bereich werden folgende Ziele gesetzt:

- Abschaffung des Exequaturverfahrens mit Harmonisierung der Kollisionsnormen,
- Ausweitung des Bereichs gegenseitiger Anerkennung auf das Erb-, Ehegüter- und Scheidungsfolgenrecht,
- Zusammenfassung der Rechtsinstrumente in einem Kodex der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen,
- Vernetzung nationaler Register (insbesondere Handels- und Insolvenzregister),
- Abschaffung der Legalisation öffentlicher Urkunden,
- EU-weites Verfahren zur Sicherungspfändung von Bankguthaben,
- Öffnung für Drittstaaten des Luganer Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen.

Im strafrechtlichen Bereich werden folgende Schwerpunkte aufgezeigt:

- gegenseitige Anerkennung für alle Verfahrensabschnitte,
- Anerkennung von Sanktionen unabhängig davon, ob sie je nach Mitgliedstaat straf- oder verwaltungsrechtlicher Natur sind (Berufsverbote, Entzug der Fahrerlaubnis, Verbot der Leitung eines Unternehmens, Ausschluss von öffentlichen Aufträgen),
- Schaffung einer umfassenden europäischen Beweisanordnung,
- Aufbau eines europäischen Strafregister-Informationssystems,
- Kampf dem Menschen- und Drogenhandel, der sexuellen Ausbeutung von Kindern, der Cyber- und Wirtschaftskriminalität, dem Terrorismus.

Die Schaffung eines „gemeinsamen Sockels an Mindestnormen“ wird stärker als in der Vergangenheit als Voraussetzung weiterer Integration in den Vordergrund

gerückt. Die Angleichung des materiellen Strafrechts für „schwere, typischerweise grenzüberschreitende Straftaten“ wird als unerlässlich bezeichnet und im Zivilrecht werden „Mindestnormen zu bestimmten Aspekten des Zivilverfahrens“ als Ziel gesetzt. Dahinter steht die Erkenntnis, dass Misstrauen gegenüber dem Verfahren in anderen Mitgliedstaaten weiter die Freizügigkeit im justiziellen Bereich behindert. Deswegen wird die Bedeutung praktischer vertrauensbildender Maßnahmen hervorgehoben, insbesondere durch eine erhebliche Verstärkung des Bildungsangebots mit europäischer Dimension für Richter, Staatsanwälte und Polizeibeamte und durch zahlreiche Austauschprogramme für diese Berufsgruppen.

## Bewertung

Angesichts der Langwierigkeit, mit der bereits in einem föderalen Staat wie Deutschland die Umsetzung gesetzgeberischer Vorhaben verbunden ist, ist beachtlich, was ein noch viel schwerfälligeres Gebilde wie die EU im Bereich Justiz und Inneres im Laufe der letzten zehn Jahre verwirklicht hat. Beispielhaft seien erwähnt:

- aus dem Bereich des Zivilprozessrechts die Umwandlung des alten Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommens in eine Verordnung („Brüssel I“), die Schaffung eines harmonisierten Mahnverfahrens für geringfügige Forderungen, die Harmonisierung des Zustellungsrechts, die Verordnung betreffend Entscheidungen in Ehesachen und die elterliche Verantwortung und die Verordnung über Unterhaltssachen,
- aus dem Bereich des Strafprozessrechts die Schaffung eines europäischen Haftbefehls einschließlich der Ersetzung des traditionellen Auslieferungsverfahrens durch einfache Überstellung, die Verstärkung polizeilicher Zusammenarbeit in Form von Europol als europäischer Behörde sowie die Schaffung einer Schnittstelle der Staatsanwaltschaften in Form von Eurojust, die Harmonisierung der Bekämpfung des Terrorismus und die Vereinfachung des Informationsaustauschs der Strafverfolgungsbehörden.

Die gesetzgeberische Bilanz ist also durchaus beeindruckend. Die Kommission stellt jedoch selbst mit Bedauern fest, dass es sich dabei in der Praxis für den Bürger oft nur um eine virtuelle Verbesserung handelt, weil die nationale Wirklichkeit hinter den europäischen Vorgaben hinterherhinkt. Die Justiz wird in vielen Mitgliedstaaten (und nicht nur den neu beigetretenen) haushaltsmäßig wie ein Stiefkind behan-

delt. Die Akteure der Justiz auf europäisches Niveau zu heben, erfordert jedoch Geld, das nicht vorhanden ist. Die Kommission fordert zu Recht als vertrauensbildende Maßnahme die Einführung von Richtern, Staatsanwälten und anderen Justizpersonen in die europäische Dimension durch Austausch und Ausbildung. Sie zeigt das Ziel auf, dass in absehbarer Zeit jeder zweite Richter und Staatsanwalt an einem europäischen Austausch teilgenommen hat. Mit den Augen des Praktikers gesehen ist dieses Ziel (leider) bei jeder Realität.

Dem Bürger Sicherheit vor grenzüberschreitenden kriminellen Machenschaften zu geben, ist sicher lobenswert und bringt politische Punkte ein. Der Informationsaustausch zwischen den für die Vereitelung und Verfolgung strafbarer Handlungen zuständigen Stellen hat erhebliche Fortschritte gemacht, was nicht zu kritisieren ist. Der Rechtsstaat erfordert es jedoch, in der gleichen Weise den Rechten der Verteidigung die Anpassung an die grenzüberschreitende Dimension zu ermöglichen. Dem widmet die Kommission im Stockholmer Programm nur wenige Zeilen: „Gleichzeitig müssen die Verteidigungsrechte gestärkt werden. Dies ist nicht nur zum Schutz individueller Ansprüche von wesentlicher Bedeutung, sondern schafft auch gegenseitiges Vertrauen unter den Mitgliedstaaten und stärkt das Vertrauen der Bürger in die EU.“ Waffengleichheit der Verteidigung ist eine Säule des Rechtsstaats und geht in ihrer Bedeutung über den Schutz individueller Ansprüche und vertrauensbildende Maßnahmen weit hinaus. Hier besteht ein bedauerliches Defizit. Der CCBE fordert in seiner Stellungnahme zum Programm von Stockholm, in der kommenden EU-Kommission sollten endlich getrennte Generaldirektionen für Justiz und Inneres geschaffen werden, denn auch in den Mitgliedstaaten seien Justiz- und Innenministerium getrennt. Dies werde die Sensibilität für die Stärkung der Verteidigungsrechte stärken.

Die Union bewegt sich schließlich mit ihrem Programm im strafrechtlichen Bereich hart an der Grenze entlang, die das BVerfG in seinem Urteil zum Lissabon-Vertrag aufgezeigt hat. Harmonisierung des materiellen Strafrechts durch europäisches Recht in so weiten Bereichen, wie das Stockholmer Programm sie vorsieht, dürfte mit der Grenzziehung des deutschen Verfassungsrichters und mit der allgemeinen Stimmungslage in Konflikt geraten.

**Justizrat RA Heinz Weil, Paris  
Vorsitzender der BRAK-Ausschüsse  
Europa und Deregulierung**



# Verteidiger geht zu weit

## Beleidigung durch Robenträger

**W**enn ein Anwalt schon über einen Richter herzieht, sollte er das wenigstens nicht schriftlich tun – jedenfalls nicht gegenüber einem Mandanten. Und schon gar nicht, wenn der Verteidiger in Verdacht steht, dem Angeklagten mit kriminellen Mitteln aus der Untersuchungshaft heraushelfen zu wollen. Das ist nur eine von mehreren Lehren, die sich aus einem neuen Urteil des Bundesgerichtshofs ziehen lassen. Der umfangreiche Richterspruch mag durchaus als Brevier für die rechtlichen Grenzen eines Strafverteidigers dienen. Und dessen Lektüre ist so unterhaltsam, dass sich Advokaten auf Urlaubsreisen einen Krimi weniger als Lesestoff ins Reisegepäck stecken können.

### Veritables Ganovenstück

Das veritable Ganovenstück spielt im Raum Trier. Bei der Durchsuchung einer Haftzelle fand sich ein Anwaltsschreiben, das dem Verfasser eine Verurteilung wegen Beleidigung einbrachte. Diese fand nun auch die Billigung des Bundesgerichtshofs. Offen ist nur noch, ob – wie die Richter des Zweiten Strafsenats jetzt argwöhnen – nicht auch noch ein Schuldspruch wegen versuchter Strafvereitelung und Beihilfe zur uneidlichen Falschaussage drin ist. Doch der Reihe nach.

Der wortgewaltige Anwalt war erkennbar kein Freund des Vorsitzenden Richters, der gegen seinen Mandanten verhandelte. Der Robenträger sei ein „unfähiger und fauler Richter“, schrieb er dem Untersuchungshäftling. Krasser noch der Zusatz, an dessen Verstand müsse man „mit Fug und Recht“ zweifeln. Ein klarer Fall von Beleidigung, fand man in Trier und nun auch in Karlsruhe. Schulmäßig die Subsumtion unter § 185 StGB als „rechtswid-

riger Angriff auf die Ehre durch vorsätzliche Kundgabe der Missachtung beziehungsweise Nichtachtung“. Dieser sei auch nicht von einer „Wahrnehmung berechtigter Interessen“ (§ 193 StGB) gedeckt.

Herabsetzende Formulierungen könnten zwar durchaus einmal erlaubt sein, wenn andere Prozessbeteiligte oder der Verfahrensablauf Anlass dazu gegeben hätten, konzidierten die obersten Strafrichter. Und wiesen dabei auf die Bundesrechtsanwaltsordnung hin (§ 43a Abs. 3 Satz 2). „Auch für den Rechtsanwalt muss gegenüber dem Mandanten ein ‚offenes Wort‘ möglich sein.“ Doch persönliche Schmähungen, diffamierende Äußerungen und Formalbeleidigungen überschritten in jedem Fall die Grenze des Zulässigen. Das Mandatsverhältnis sei schließlich nicht generell ein „beleidigungsfreier Raum“.

Das Register prozessualer Beschlagnahme- und Verwertungsverbote, das der Anwalt dann noch zum eigenen Schutz zog, half ihm auch nicht mehr. Als „Zufallsfund“ habe man den inkriminierten Brief nach § 108 StPO durchaus sicherstellen dürfen, befanden die badischen Höchststrichter. Das Schreiben sei auch kein „beschlagnahmefreier Gegenstand“ wie etwa Verteidigerpost oder Krankenakten (§ 97 StPO). „Berufsgeheimnisträger werden durch diese Vorschrift nur geschützt“, so der Senat, „soweit ihr Zeugnisverweigerungsrecht im Verfahren gegen den Beschuldigten reicht – nicht aber, soweit ihr Individualinteresse als selbst beschuldigte Person betroffen ist.“ Vergeblich war auch die Berufung auf den Grundsatz des ungehinderten (schriftlichen und mündlichen) Verkehrs zwischen Anwalt und Auftraggeber (§ 148 StPO). Denn dieser Austausch ist „nur für die Zwecke der Verteidigung frei“, erinnerte der Bundesgerichtshof.

Dass der Prozess gegen den Anwaltswüterich damit aber noch keineswegs zu Ende ist, liefert geradezu Stoff für ein Drehbuch. Sein Kunde saß nämlich im Untersuchungsgefängnis, weil er versucht haben soll, einen Privatdetektiv zu einer „räuberischen Erpressung“ zu verleiten. Dieser im robusten Umgang geübte Dienstleister hatte, wie es scheint, den Auftrag erhalten, jemanden zur Unterschrift unter einen vorgefertigten Kaufvertrag zu zwingen. Die ungünstige Beweislage gegen den von ihm vertretenen Auftraggeber wollte der Anwalt aber offenbar auf krummen Wegen beiseite schaffen. Nicht nur, dass er mutmaßlich Kassiber in die Justizvollzugsanstalt hinein und aus dieser heraus schmuggelte. Auch ein Mobiltelefon soll er besorgt und ein „Befangenheitskomplott“ gegen den Kammervorsitzenden geschmiedet haben.

### „Psychische Beihilfe“

Mit all dem soll er geholfen haben, einen wichtigen Zeugen gegen Sonderhonorar zu einer Falschaussage zu bewegen – bis dieser auf bohrende Nachfragen des Gerichts umfiel und den Anwalt schwer belastete. Dieser habe doch gewusst, „dass ich hier eine abgesprochene Zeugenaussage machen würde“, bekundete der Privatermittler in der Hauptverhandlung. Der Verteidiger sei sehr erfreut gewesen, behauptete der abgebrochene Jurastudent, „dass diese Aussage kommen solle – das sei prozessual sehr wichtig“. Da witterte nun auch der Bundesgerichtshof eine „aktive Verdunkelung“ und zumindest „psychische Beihilfe“. Das muss eine andere Strafkammer am Landgericht Trier nun noch einmal würdigen. (Az.: 2 StR 302/08)

Dr. Joachim Jahn, Berlin

## Qualifizierungskurse Fortbildungssiegel



### **Arbeitsrecht**

Vertiefungs- und Qualifizierungskurs **Kündigungsschutzrecht**  
Bochum, 11. – 12. September 2009; Klausur: 7. November 2009  
Referent: Klaus Griese, Richter am ArbG, Hamm

### **Bankrecht**

Vertiefungs- und Qualifizierungskurs **Kreditsicherungsrecht**  
Heusenstamm, 25. – 26. September 2009; Klausur 16. Januar 2010  
Referent: Dr. Martin Lange, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, Hamm

### **Erbrecht**

Vertiefungs- und Qualifizierungskurs **Testamentvollstreckung**  
Bochum, 9. – 10. Oktober 2009; Klausur: 7. November 2009  
Referent: Hans Christian Blum, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht, Stuttgart

### **Familienrecht**

Vertiefungs- und Qualifizierungskurs **Unterhaltsrecht**  
Bochum, 25. – 26. September 2009; Klausur: 7. November 2009  
Referent: Werner Reinken, Vors. Richter am OLG Hamm

Vertiefungs- und Qualifizierungskurs **Eheverträge und Scheidungsfolgenvereinbarungen**  
Heusenstamm, 11. – 12. Dezember 2009; Klausur: 16. Januar 2010  
Referent: Dr. Wolfgang Reetz, Notar, Köln

### **Gewerblicher Rechtsschutz**

Vertiefungs- und Qualifizierungskurs **Verbraucherschutz vor unlauteren Geschäftspraktiken**  
Heusenstamm, 15. – 16. Oktober 2009; Klausur: 7. November 2009  
Referentin: Prof. Dr. Anja Steinbeck, Direktorin des Instituts für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht, Universität Köln, Richterin am OLG Köln

### **Mietrecht**

Vertiefungs- und Qualifizierungskurs **Mietrechtliche Nebenkostenabrechnung und Mieterhöhung**  
Bochum, 12. – 13. Oktober 2009; Klausur: 7. November 2009  
Referent: Michael Reinke, Richter am AG Berlin-Lichtenberg, Berlin

### **Verkehrsrecht**

Vertiefungs- und Qualifizierungskurs **Schadensersatz beim Verkehrsunfall**  
Berlin, 13. – 14. November 2009; Klausur 16. Januar 2010  
Referent: Dr. Jan Luckey, LL.M., Richter am LG Köln

### **Verwaltungsrecht**

Vertiefungs- und Qualifizierungskurs **Schulrecht, Hochschulrecht und Prüfungsrecht**  
Heusenstamm, 20. – 21. November 2009; Klausur: 16. Januar 2010  
Referent: Dr. Christian Birnbaum, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht und für Arbeitsrecht, Köln

### **Allgemeines Zivilrecht/Wirtschaftsrecht**

Vertiefungs- und Qualifizierungskurs **Reise- und Flugreiserecht**  
Heusenstamm, 11. – 12. September 2009; Klausur: 7. November 2009  
Referent: Dr. Mark Niehuus, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Mühlheim a. d. Ruhr

Kostenbeitrag pro Veranstaltung: 495 € • Klausur: 50 €

Teilnahmebedingungen und weitere Informationen unter [www.anwaltsinstitut.de](http://www.anwaltsinstitut.de)

### **Deutsches Anwaltsinstitut e. V.**

Universitätsstr. 140 • 44799 Bochum  
Tel. (02 34) 9 70 64 - 0 • Fax 70 35 07  
[info@anwaltsinstitut.de](mailto:info@anwaltsinstitut.de) • **5 % Rabatt** bei Online-Buchung: [www.anwaltsinstitut.de](http://www.anwaltsinstitut.de)



## Internationales

Eine weitere Reise nach Israel, ein weiterer Austausch zum Ausfüllen des Freundschaftsvertrages der BRAK mit der Israelischen Anwaltskammer. Dies bedeutet jedoch keinesfalls, dass die Reise für die Teilnehmer weniger besonders, Israel weniger interessant gewesen wäre – im Gegenteil. Zumal der jetzige Besuch erstmalig eine Veranstaltung für Praktiker beinhaltete, inklusive einer auf zwei Tage verteilten Fachveranstaltung mit Vorträgen über deutsches und israelisches Arbeitsrecht.

Aber von Anfang an: die Gruppe namhafter deutscher Arbeitsrechtler, die jedes Jahr einen „Blick über den Zaun“ in andere Jurisdiktionen wagt, um fremdes Arbeitsrecht kennen zu lernen, und deshalb auch so heißt, traf sich in Frankfurt, um von dort gemeinsam nach Tel Aviv zu fliegen. Kaum angekommen, schlägt uns bereits die erste Welle der über die gesamte Zeit andauernden überwältigenden Gastfreundschaft entgegen: Wir werden direkt am Flugzeug abgeholt und mit Limousinen zur Passkontrolle gefahren.

Beeindruckend ist schon beim ersten – offiziellen – Teil der Reise die Offenheit der israelischen Kollegen. Die Beziehungen zwischen Israel und Deutschland, zwischen Israelis und Deutschen sind etwas Besonderes. Das betonen sowohl der Botschafter Dr. Harald Kindermann als auch der Präsident der BRAK Axel C. Filges an diesem Abend, und es sollte noch mehrmals wiederholt werden. Aber warum nicht wiederholen, was stimmt, und warum nicht ein Wort benutzen – „besonders“ –, mit dem man so gut zusammenfassen kann, was sich nur schwer beschreiben, in Worte fassen lässt – die Geschichte, die Shoa, Gegenwart und Zukunft zwischen zwei Nationen, zwei Anwaltschaften, zwei Berufsorganisationen, immer aber

# Besuch bei Freunden

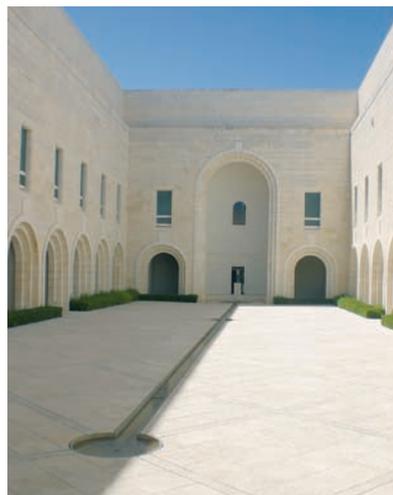
## Fachgespräch in Israel

bestimmt durch Einzelpersonen, die alles ausfüllen. In ähnliche Worte fasst es auch der Botschafter: Es sei zwar die ureigene Aufgabe der Diplomaten, die Beziehungen zwischen den Ländern zu pflegen, aber nur Einzelpersonen vermochten es, diese Beziehungen auch mit Leben zu füllen. So ist es an diesem Abend, bei vorangegangenen Reisen und so wird es sicherlich auch bei zukünftigen sein. Für viele von uns überraschend ist die Leichtigkeit, Offenheit, Freundlichkeit mit der man sich auf uns einlässt. Natürlich sind wir die Generation der Kinder, der Enkelkinder. Aber dennoch. Man würde verstehen, wenn ein alter Herr, der selbst in einem Konzentrationslager war, dessen engste Angehörige in Auschwitz umkamen, sich nicht unbedingt mit Deutschen umgeben müsste, ganz geschweige denn, sich mit ihnen ausführlich zu unterhalten, mit ihnen zu essen und zu trinken bis in den späten Abend. Vor allem dann, wenn das Erlebte lange

so belastend war, dass er nicht darüber sprechen konnte, wartete, bis die eigenen Enkel ihn drängten. Dass er es doch tut, ist umso schöner für uns, die das sehr zu schätzen wissen an unserem ersten Abend und ebenso an den folgenden.

Am Donnerstag geht es früh nach Jerusalem. Wir wollen pünktlich sein für unser Gespräch mit der Präsidentin des Obersten Gerichtshofs Dorit Beinisch. Obwohl sie nur wenig Zeit hat, gleich ein heikles Thema: die politischen Implikationen der Urteile des Obersten Gerichtshofs, der gerade deswegen oft kritisiert wird. Das Gericht treffe keine politischen Entscheidungen, gleichwohl hätten die Urteile Auswirkungen auf politischer Eben, das würden wir aus Deutschland sicher kennen. Danach besichtigen wir das von Dorothy de Rothschild gestiftete Gerichtsgebäude. Gekennzeichnet ist es durch eine Reihe von Gegensätzen: „Innen und Außen“ über Fenster und andere Öffnungen, „Alt und Neu“ mittels der Verbindung von modernen und historischen Elementen wie dem verwendeten Kalkstein und Beton, sowie „Geraden und Kreise“. Durch die Geraden und Kreise sollen Gesetz und Gerechtigkeit Ausdruck finden. Basierend auf Psalmen der Thora stehen die Geraden für das Gesetz – heißt es doch „Herr, du bist gerecht, und deine Urteile sind gerade“ – und die Kreise für die Gerechtigkeit – „Er führt mich auf Kreisen der Gerechtigkeit um seines Namen willen.“

Vom Gerichtshof aus fahren wir zur Holocaust-Gedenkstätte Yad Vashem. Es ist schwer in Worte zu fassen, was dort in einem vorgeht, deshalb versuche ich es besser nicht, will diese Weigerung aber verbinden mit der Aufforderung, auch einmal durch das Museum zu gehen. Am besten mit viel Zeit, denn es ist beeindruckend und erschütternd, was zusammengetragen



Im Innenhof des Obersten Gerichtshofs symbolisieren Geraden und Kreise Gesetz und Gerechtigkeit

wurde, was ausgestellt ist. Zum Ausgang des Museums hin findet sich die Halle der Namen, ein ellipsoider Raum, an dessen Außenwänden sich Ordner mit den Namen der Opfer aneinander reihen, während man im Inneren von einer kreisförmigen Brücke hinaufschaut in einen Kegel voller Bilder, von Alten, Jungen und Kindern, die sich im Wasser am Boden spiegeln und so in der Unendlichkeit verlieren. In der Halle der Erinnerung, in der wir einen Kranz niederlegen, brennt neben einem Grabgewölbe mit der Asche von Opfern des Holocaust dauerhaft eine Flamme, auf dem Boden der Halle stehen die Namen von 22 Konzentrations- und Vernichtungslagern. Nach dem Gang durch die Gedenkstätte für die Kinder spricht BRAK-Präsident Filges noch einige Worte, von der Verantwortung seiner Generation, die Erinnerung an spätere Generationen weiterzugeben. Er hoffe, dieser Verpflichtung durch das Mitnehmen von seinem Sohn Max zumindest zum Teil nachgekommen zu sein und damit einen kleinen Beitrag gegen das Vergessen geleistet zu haben.

Am Abend ein Essen in der Israelischen Kammer mit musikalischer Begleitung – traditioneller und moderner jüdischer Hausmusik. Zwischendurch Reden der Präsidenten mit Betonung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Kammern. Das Schöne ist, dass man das Gefühl hat, dass es von Herzen kommt. Außerdem die Beschäftigung mit dem vorangegangenen Besuch von Yad Vashem. Ein ereignisreicher, abwechslungsreicher Tag, der in freundschaftlicher Atmosphäre ausklingt.

Am Freitag kommen die Arbeitsrechtler zum Zuge, die sich nun auch offiziell mit israelischen Kollegen austauschen können. Die Tagung ist so gut besucht, dass wir dicht gedrängt im Saal sitzen. Unter kompetenter Moderation von Michael Kempinski berichten zunächst Referenten von israelischer Seite – u.a. die Präsidentin des Arbeitsgerichts Tel Aviv und Anwaltkollegen – über ihr Arbeitsrecht und aus ihrer Praxis. Dann kommen die Mitglieder unserer Delegation mit Erläuterungen zum deutschen Arbeitsrecht zum Zuge, u.a. Dr. Jobst-Hubertus Bauer, Prof. Dr. Heinz Josef Willemsen und das Mitglied des BRAK-Ausschusses Arbeitsrecht Dr. Dieter Straub. Es entspannen sich tiefe fachliche Gespräche und Diskussionen, für beide Seiten interessant und bereichernd. Erstaunlich ist es, wie viele Probleme – sei es auf Seiten der Arbeitgeber- oder Arbeitnehmervertreter – sich ähneln, aber schließlich sind die zugrunde liegenden Lebenssachverhalte auch vergleichbar, zudem ließ sich Israel bei der Schaffung seines Arbeitsrechts vom deutschen Recht inspirieren.

Am Samstag dann der Shabbat, an dem gläubige Juden es vermeiden sollen, elektrische Geräte zu bedienen und damit auch Auto zu fahren. Auf fast leeren Straßen geht es zügig nach Jerusalem. Dort führt uns unser Weg vom Ölberg hinüber in die im jüdischen Teil fast ausgestorben wirkende Altstadt, an die Klagemauer, auf der Via Dolorosa durch das bevölkerte muslimische Viertel zu der fast ebenso vollen Grabeskirche zum Abschluss. Man vermeint, die Geschichte zu spüren, obwohl die eigentliche Stadt aus den Zeiten Jesu gut sechs Meter unter einem liegt. Diese – in Teilen ausgegraben – könnte man auch besichtigen, allerdings nicht am Shabbat, finden sich doch die Ausgrabungen im jüdischen Viertel. Trotzdem sind die Eindrücke toll, und so kehren wir nach wunderbaren Tagen des Blicks über den Zaun in vielerlei Hinsicht bereichert nach Hause zurück.

RAin Mirja Nieke, M.A.  
BRAK, Berlin

# Wir kooperieren, Sie profitieren

## DAV & juris



juris für DAV-Mitglieder:

ab 67,- €

monatlich\* für Einzelanwälte

Als Mitglied des Deutschen Anwaltsvereins nutzen Sie das umfassende juris-Wissen zu exklusiven Sonderkonditionen. Sie greifen auf Informationsquellen zu, die auch alle deutschen Richter nutzen. Daten aus erster Hand und aus jedem Rechtsgebiet. So sparen Sie Zeit und Geld. Und Sie verschaffen sich Rechtssicherheit auf der Grundlage von fast 930.000 Entscheidungen. Entscheiden Sie sich jetzt für eines der untenstehenden Angebote. Beide können Sie um weitere Datenbestände zum Einzeldokumentpreis ergänzen. Lassen Sie sich überzeugen: [www.juris.de/dav](http://www.juris.de/dav)

Mit juris DAV recherchieren Sie zum Festpreis:

- Rechtsprechung
- Gesetze
- Literaturnachweise

juris Standard bietet Ihnen zusätzlich:

- juris PraxisReporte
- Europarecht
- 20 % Rabatt für DAV-Mitglieder

Direkt bestellen: online unter [www.juris.de/shop](http://www.juris.de/shop) oder gebührenfrei anrufen unter 0800-5874733

\*Bei jährlicher Zahlungsweise und einer Vertragslaufzeit von mindestens 12 Monaten; zzgl. Mehrwertsteuer.



DeutscherAnwaltverein & juris®

Starke Partner



# Steuerstrafrecht aktuell

## Verschärfung des Rechts im Fokus

**D**ie Verschärfung des Steuerstrafrechts füllte in den vergangenen Monaten die Schlagzeilen. Zum einen ist der erste Strafsenat des Bundesgerichtshofs, der die Zuständigkeit für Steuerstrafverfahren neu übernommen hat, mit seinem Urteil vom 2. Dezember 2008 (1 StR 416/08) mit einem Paukenschlag an die Öffentlichkeit getreten. Die Bedeutung der Entscheidung wurde durch eine Pressemitteilung medienwirksam hervorgehoben. Außerdem hat der Gesetzgeber Ende 2008 die steuerstrafrechtlichen Verjährungsfristen verlängert.

### Das Urteil

In diesem Urteil stellt der Bundesgerichtshof erstmals Betragsgrenzen in den Raum, die für die strafrechtliche Beurteilung relevant sein sollen. Ein besonders schwerer Fall der Steuerhinterziehung liege im Regelfall bei einem Hinterziehungsbetrag ab 50.000 Euro vor. Von diesem Betrag an sei regelmäßig die Verhängung einer reinen Geldstrafe nicht mehr möglich. Dimension ist danach die Verhängung einer Freiheitsstrafe mit Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung. Für Fälle mit Hinterziehungsvolumina ab 1 Mio. Euro sei grundsätzlich auf Freiheitsstrafen ohne Bewährung zu erkennen.

Hinsichtlich des Grenzbetrags zieht der Bundesgerichtshof eine Parallele zu seiner Betrugsrechtsprechung. Hier ist anerkannt, dass bei Summen ab 50.000 Euro ein „Vermögensverlust großen Ausmaßes“ vorliegt. Die Richter am Bundesgerichtshof sehen insoweit eine Vergleichbarkeit beider Delikte. Durch Ziehung dieser Parallele möchten sie einer zu großzügigen Differenzierung zwischen allgemeiner Kriminalität und Steuer- bzw. Wirtschaftskriminalität entgegenreten.

Gleichwohl: Auch der Bundesgerichtshof lässt nicht unberücksichtigt, dass sich Betrug und Steuerhinterziehung qualitativ voneinander unterscheiden. Geht es beim Betrug um die originäre Schädigung fremden Vermögens, betrifft die „normale“ Steuerhinterziehung eher die Verteidigung des eigenen Portemonnaies.

Vor diesem Hintergrund soll nach dem Willen des Bundesgerichtshofs diese Grenze für die „normale“ Steuerhinterziehung nicht gelten. Hier seien stattdessen 100.000 Euro anzusetzen. Der Betrag von 50.000 Euro bildet daher die Grenze insbesondere für die Erschleichungen ungerechtfertigter Steuererstattungen, etwa durch Umsatzsteuerkarusselle etc. Entgegen dem Eindruck, der zunächst in der Öffentlichkeit entstand, sind hier nicht alle Einzelhinterziehungsbeträge zusammenzurechnen. Maßgeblich ist der Hinterziehungsbetrag für jede einzelne Tat. Damit bestimmen sich die Betragsgrenzen separat für jeden einzelnen Veranlagungszeitraum.

Unabhängig von diesen Betragsgrenzen hat der Bundesgerichtshof aber keinen Zweifel daran gelassen, dass Basis für den individuellen Schuldspruch nach wie vor die persönliche Schuld des Täters ist. Diese Klarstellung ist wichtig, denn die leicht plakativ formulierte Pressemitteilung ließ zunächst anderes befürchten. In diesem Zusammenhang nennt das Urteil eine Reihe praxisrelevanter Strafmilderungs- und Strafschärfungsgründe.

### Die Hinterziehungsverjährung

Für den Tatvorwurf der Steuerhinterziehung trat bislang Strafverfolgungsverjährung nach Ablauf von fünf Jahren ein. Das war keine Sonderregelung der AO, sondern entsprach den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen. Mit dem Jahressteuergesetz 2009 wurde

§ 376 AO geändert, der in seinem neuen Abs. 1 nun eine Verjährungsfrist von zehn Jahren vorsieht.

Letztlich stellt diese Regelung aber einen rein politischen Konsens dar. Denn im Regierungsentwurf war noch vorgesehen, die Verfolgungsverjährung einheitlich auf zehn Jahre zu verlängern. Letztlich hat man sich darauf verständigt, die verlängerte Verjährungsfrist nur auf die besonders schweren Fälle des § 370 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 5 AO zu erstrecken.

Ob diese Regelung aber auf Dauer Bestand haben wird, darf mit Fug und Recht angezweifelt werden. Verfassungsrechtliche Zweifel sind bereits laut geworden. Dies betrifft insbesondere die Unbestimmtheit der gesetzlichen Anknüpfung an den Katalog der Regelbeispiele des § 370 Abs. 3 Satz 2 AO. Dessen Handhabung ist für die Praxis nicht verlässlich. In Selbstanzeigefällen wird aktuell dazu geraten, die Nacherklärung auf zehn Jahre zu erstrecken, um Risiken auszuschließen.

Hinweis: Die Verlängerung der Verjährung greift nicht für solche Taten, die am 24. Dezember 2008 (24 Uhr) bereits verjährt waren. Denn das Jahressteuergesetz 2009 ist erst am 25. Dezember 2008 in Kraft getreten.

### Fazit

In der Praxis wird sich zeigen, wie sich das Urteil des ersten Strafsenats auswirken wird. Erste Erfahrungen liegen zwischenzeitlich vor: Eine Änderung der bisherigen Sanktionspraxis ist nicht zu erwarten. Aber auch der Gesetzgeber bleibt weiter aktiv. Dies zeigt die Einführung des Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetzes.

**RAin Alexandra Mack, Köln**  
Fachanwältin für Steuerrecht

# Fruchtbarer Rechtsdialog

## Zehn Jahre German Law Journal



**R**echtsexport“ – heißt das Schlagwort, unter dem mit vereinten Kräften der wachsende Einfluss des angloamerikanischen Rechts weltweit gestoppt und die Verbreitung kontinentaleuropäischer respektive deutscher Rechtstraditionen gefördert werden soll. Bundesjustizministerium, BRAK und die anderen juristischen Berufsorganisationen haben dazu das „Bündnis für das Recht“ gegründet und unter anderem eine Broschüre herausgegeben, in der unter dem Titel „Law – Made in Germany“ die Vorteile des deutschen Rechts dargestellt werden. Die Broschüre ist zweisprachig gehalten, wohl wissend, dass der Hauptadressatenkreis nicht innerhalb, sondern außerhalb Deutschlands zu finden ist. Ein Rechtsexport, der schon an den sprachlichen Grenzen endet, ist von vornherein zum Scheitern verurteilt.

Ein Beispiel für gelungenen Rechtsexport ist das German Law Journal, das vor wenigen Wochen in Berlin seinen 10. Geburtstag feierte. Die ausschließlich im Internet erscheinende Zeitschrift berichtet – auf wissenschaftlich höchstem Niveau – regel-

mäßig in englischer Sprache über deutsche und europäische Rechtsentwicklungen. Ein Amerikaner – Professor Russel A. Miller – und ein Deutscher – Professor Peer Zumbansen – haben sich vor zehn Jahren in der Quellstadt der deutschen Verfassungsrechtsprechung Karlsruhe gefunden und in einem höchst ambitionierten Unterfangen begonnen, zunächst die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu kommentieren und diese Aufsätze dann per Emailverteiler in die Welt zu versenden. Im Laufe der Jahre wuchs die Zahl der Autoren, die Zahl der Themen und die Zahl der Abonnenten. Es geht heute nicht mehr nur um das deutsche Recht und auch nicht mehr nur um das Verfassungsrecht. Es geht vielmehr um den Gesamtprozess der Überwindung nationaler Grenzen durch das Recht, ausgehend von den deutschen beziehungsweise europäischen Wurzeln. „Transnationalization of Legal Cultures“ – war dann auch das Motto, unter dem das zweitägige Symposium aus Anlass des 10. Geburtstages stand. Am ersten Tag kamen in den Räumen des

Bundesjustizministeriums in erster Linie die Gratulanten zu Wort, unter ihnen Bundesjustizministerin Brigitte Zypries selbst, Bundesverfassungsrichter Prof. Dr. Bruno Otto Bryde, der BRAK-Präsident Axel C. Filges sowie der Direktor des Heidelberger Max-Planck-Institutes für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht Prof. Dr. Armin von Bogdandy – selbst regelmäßig Autor des Journals. Justizministerin Zypries würdigte das German Law Journal als „Botschafter für das Deutsche Recht“. Axel C. Filges betonte in seinem Grußwort die wachsende Bedeutung, die die gegenseitige Kenntnis des jeweils anderen Rechtssystems insbesondere für Rechtsanwälte habe. Mit Leidenschaft und wissenschaftlichem Sachverstand trage das German Law Journal dazu bei, dass deutsches Recht im Ausland nicht nur bekannt, sondern auch verstanden und so ein fruchtbarer „Rechtsdialog“ angeregt werde, so Filges.

**RAin Peggy Fiebig,  
BRAK, Berlin**

  
**BSAnwalt**  
Die Anwalts-Software

**BS SOFTWARE**  
Innovative Lösungen

Martin-Kollar-Str. 15 · 81829 München  
Telefon 089/451 90 10 · Fax 089/688 16 74  
info@bs-anwalt.de · www.bs-anwalt.de

## Inkasso leicht gemacht...

### Sie interessieren sich für

- Individuelle und/oder periodische Abrechnungen mit Ihren Auftraggebern?

Gleich, ob Sie einzelfallbezogen oder in periodischen Abständen abrechnen möchten – **BSAnwalt** liefert Ihnen die Vorgaben, um auf „Knopfdruck“ die korrekte Abrechnung zu erstellen.

Und dass dabei bestehende Provisionsvereinbarungen berücksichtigt und berechnet werden, ist selbstverständlich.

### Kontaktieren Sie uns!

# Bericht aus der Satzungsversammlung

Am 15. Juni 2009 ist die 4. Satzungsversammlung zu ihrer dritten Sitzung in Berlin zusammengekommen und hat Beschlüsse zur Fortbildungspflicht, zum Dreijahreszeitraum für Fachwaltsanwärter, zur Zweigstelle sowie zahlreiche, vorrangig redaktionelle, Änderungen der Fachwaltsordnung beschlossen.

## Fortbildungspflicht

Gemäß § 4 Abs. 2 FAO hat bereits ein Fachwaltsanwärter in vollem Umfang Fortbildung „ab dem Kalenderjahr, das auf die Lehrgangsbeendigung folgt“, nachzuweisen. Diese Regelung hat in der Vergan-

genheit jedoch zu einigen Zweifelsfragen geführt. So war nicht immer gewiss, wann ein Lehrgang beendet ist und was passiert, wenn ein Teil eines Lehrgangs oder eine Klausur nachgeholt werden muss. Durch die Neufassung des § 4 Abs. 2 FAO wird klargestellt, dass in Fällen, in denen der Antrag auf Verleihung der Fachwaltschaft nicht in dem Kalenderjahr gestellt wird, in dem der Lehrgang begonnen hat, stets ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen ist. Hierbei sind Lehrgangszeiten anzurechnen. Gemäß dem neuen § 4 Abs. 3 Satz 2 FAO kann ein Fachwaltsanwärter auch außerhalb eines klassischen Lehrgangs erworbene besondere theoretische

Kenntnisse nachweisen, wenn diese dem in jeweiligen Lehrgang zu vermittelnden Wissen entsprechen. Der Vorschlag des Ausschusses, die Dauer der Fortbildungspflicht nach § 15 FAO von 10 auf 15 Stunden im Jahr anzuheben, erhielt im Plenum keine satzungsändernde Mehrheit. Allerdings ist klargestellt worden, dass ein Anwalt, der mehrere Fachwaltsbezeichnungen führt, auf jedem Gebiet zehn Stunden Fortbildung nachweisen muss. Schließlich ist in einem neuen § 15 Abs. 1 Satz 2 FAO festgehalten worden, dass Fortbildung in Form von Nichtpräsenzveranstaltungen zulässig ist, wenn gewährleistet ist, dass Referenten und Teilnehmer einer derartigen Veranstaltung miteinander

## Anwälte – mit Recht im Markt



### Leitfaden Kanzleistrategie

Der Leitfaden erläutert Schritt für Schritt, wie Sie Ihrer Kanzlei eine klare, individuelle Ausrichtung geben, um damit im Markt Profil zu gewinnen.  
48 Seiten, DIN A4.

Anzahl: \_\_\_\_\_ Schutzgebühr 6,50 Euro\*.



### Leitfaden Mandantenbindung & Akquise

Der Leitfaden zeigt, wie Sie sich einen festen Mandantenstamm erarbeiten, Mandanten an die Kanzlei binden und neue Mandate für die Kanzlei gewinnen.  
48 Seiten, DIN A4.

Anzahl: \_\_\_\_\_ Schutzgebühr 6,50 Euro\*.



### Leitfaden PR & Werbung

Der Leitfaden gibt praktische Hinweise für Konzeption und Gestaltung des Außenauftritts Ihrer Kanzlei. Und viele weitere Tipps, z.B. wie Sie die richtige PR- oder Werbeagentur finden.  
48 Seiten, DIN A4.

Anzahl: \_\_\_\_\_ Schutzgebühr 6,50 Euro\*.



### Leitfaden Kanzleiführung & Qualitätssicherung

Der neue Leitfaden bietet eine Einführung in das Kanzleimanagement. Er gibt Anregungen, wie Sie in den Bereichen Personal, Organisation und Finanzen die Grundlagen für einen nachhaltigen Erfolg Ihrer Kanzlei schaffen können.  
48 Seiten, DIN A4.

Anzahl: \_\_\_\_\_ Schutzgebühr 6,50 Euro\*.

Bestellformular faxen an: 0800 / 6611661 (14 ct/Min.) – Deutscher Anwaltverlag

\* Schutzgebühr jeweils zzgl. MwSt. und Versand.

Hiermit bestelle ich die eingetragene Anzahl an Publikationen.

Titel: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Kanzleistempel

kommunizieren können, also Fragen und Diskussionsbeiträge möglich sind. Zudem muss durch geeignete technische Vorkehrungen (z. B. die Verwendung einer Finger-Print-Mouse) der Nachweis der durchgängigen Teilnahme erbracht werden. Online-Fortbildung im Selbststudium soll diesen Anforderungen auch dann nicht genügen, wenn eine Abfrage des vermittelten Wissens im Multiple-Choice-Verfahren erfolgt.

## Dreijahreszeitraum

Der bisher aus § 5 Satz 1 FAO zu entnehmende Dreijahreszeitraum für den Nachweis besonderer praktischer Erfahrungen wird sich zukünftig verlängern um Zeiten eines Beschäftigungsverbot nach den Mutterschutzvorschriften, um Zeiten der Inanspruchnahme von Elternzeit sowie um Zeiten, in denen der Antragsteller

wegen besonderer Härte in seiner anwaltlichen Tätigkeit eingeschränkt war. Eine Verlängerung ist insgesamt auf drei Jahre beschränkt, so dass sich der Zeitraum maximal auf sechs Jahre verlängert.

## Sonstige Änderungen der FAO

Außerdem hat die Satzungsversammlung eine Vielzahl von Änderungen von auf einzelne Fachgebiete bezogenen Regelungen beschlossen, die dem Plenum im Hinblick auf eine Vereinheitlichung des Gesamtkonzepts bzw. Klarstellung einzelner Vorschriften geboten erschienen.

## Zweigstelle

Eine Klarstellung hinsichtlich der anwaltlichen Zweigstellen zu stellende Mindestanforderungen hat die Satzungsversammlung mit

einer Änderung des § 5 BORA vorgenommen. Danach sind auch in einer Zweigstelle die für die Berufsausübung erforderlichen sachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen vorzuhalten. Damit soll verdeutlicht werden, dass Zweigstellen qualitativ einer Zweitzkanzlei entsprechen.

Die Beschlüsse der Satzungsversammlung ([www.brak.de](http://www.brak.de)) liegen bereits dem BMJ vor. Die Nichtbeanstandung unterstellt, treten sie mit dem ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung in den BRAK-Mitteilungen folgt. Die neuen Fortbildungsregelungen nach § 4 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 FAO gelten gemäß einem neuen § 16 Abs. 1 Satz 3 FAO ab dem 1. Januar des auf das Inkrafttreten folgenden Kalenderjahres.

**RA Christian Dahns,  
BRAK, Berlin**



### Thesen zu Vergütungsvereinbarungen

Wird derzeit aktualisiert.

### RVG mit Kostenrisikotabelle

Wird derzeit aktualisiert.



### Broschüre „Ihr Anwaltsbesuch“

Die Broschüre gibt Antworten auf Mandantenfragen vor dem ersten Anwaltsbesuch.

12 Seiten, etwa DIN A5. Mindestabnahme: 10 Stück.

Anzahl: \_\_\_\_ Schutzgebühr 0,75 Euro pro Stück\*.



### Wörterbuch für Ihren Anwaltsbesuch

Grundlegende Rechtsbegriffe und Wissenswertes rund um den Anwaltsbesuch mandantenfreundlich erklärt. Zum Verschenken an Ihre Mandanten.

64 Seiten, etwa DIN A6.

Anzahl: \_\_\_\_ Stückpreis 2 Euro\*.



### Mandantenflyer

Der Flyer informiert über die Markenzeichen der Anwaltschaft: Unabhängigkeit, Verschwiegenheit und Loyalität.

6 Seiten, DIN A6, gefaltet. Mindestabnahme: 50 Stück.

Anzahl: \_\_\_\_ Schutzgebühr 0,05 Euro pro Stück\*.



### Anwaltsvergütung. Ein kurzer Leitfaden

Nicht jeder Mandant versteht das anwaltliche Gebührenrecht. Das führt zu dem Vorurteil, anwaltliche Beratung sei zu teuer. Der Flyer erklärt Ihren Mandanten die wichtigsten Grundlagen der Anwaltsvergütung. 14 Seiten, etwa DIN A5, lang, gefaltet. Mindestabnahme: 50 Stück.

Wird derzeit aktualisiert.



### BRAK Online-Fortbildung

Fortbildungstool für Rechtsanwälte in 19 Rechtsgebieten. Vierzehntägiger Newsletter und vierteljährliches Abfragemodul. Weitere Informationen unter [www.brakonlinefortbildung.de](http://www.brakonlinefortbildung.de).

**Bestellformular faxen an: 030 / 284939-11 – BRAK**

\*Schutzgebühr jeweils zzgl. MwSt. und Versand.

**Hiermit bestelle ich die eingetragene Anzahl an Publikationen.**

Titel: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Für statistische Zwecke: In meiner Kanzlei sind \_\_\_\_\_ Rechtsanwälte tätig.

Kanzleistempel



DAI aktuell

# Baurechtler unter sich

## 4. Jahresarbeitsstagung Bau- und Architektenrecht

Zum Jahresende führt das DAI nun schon zum vierten Mal die Jahresarbeitsstagung in Berlin durch. Die Veranstaltung lebt durch hochkarätige Referenten und sachkundige Teilnehmer. Schon in den letzten Jahren wurde die Veranstaltung durch sehr gute Beiträge von Teilnehmern belebt und bereichert. Die Referenten sind ausgewiesene Spezialisten, die gerne auf Teilnehmerfragen eingehen. Angesichts dessen, dass viele Teilnehmer aus den Vorjahren erneut teilgenommen haben, gab es schon eine eigene, vertraute Atmosphäre für diese Jahresarbeitsstagung.

Der Veranstalter hatte das Glück, mit Herrn Dr. Kuffer den Stellvertretenden Vorsitzenden Richter aus dem VII. Zivilsenat (Bausenat) des BGH gewinnen zu können. Er wird zu einem in der täglichen Anwaltspraxis häufigen Problem (Privilegierung der VOB/B) referieren, welches Gegenstand der Rechtsprechung seines Senats und der Gesetzgebung (FoSiG) war. Darüber hinaus wird er aus erster Hand Hinweise auf aktuelle Entscheidungen des VII. Zivilsenats geben.

### Forderungssicherungsgesetz

Der durch zahlreiche Veröffentlichungen und Seminare bekannte Rechtsanwalt Dr. Vogel, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, München, befasst sich mit den ersten Erfahrungen zum neuen § 648a BGB und dem Forderungssicherungsgesetz und auch mit neuer Rechtsprechung zu Bürgschaften. Obwohl Letzteres sicherlich ein sehr trockenes Thema ist, wird es Herrn Dr. Vogel mit seiner lebhaften Art gelingen, bei dem Einzelnen Interesse dafür zu wecken.

Frau Dr. Gundula Krüger-Doyé ist Vorsitzende Richterin am OLG in Braun-

schweig. Sie leitet einen Bausenat und führt die Teilnehmer sachkundig durch neuere Entscheidungen, die erst in den letzten Wochen und Monaten vor der Tagung veröffentlicht wurden. Schon in den Vorjahren war dieser Rechtsprechungsüberblick ein erheblicher Gewinn für alle Teilnehmer.

### Spezialist für Architektenrechtsfragen

Die neue HOAI 2009 ist zunächst in der Beratungspraxis für Rechtsanwälte von großer Bedeutung. Sie wird aber zunehmend auch in der Prozesspraxis eine Rolle spielen. Herr Rechtsanwalt Dr. Koeble, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Reutlingen, ist als Spezialist für Architektenrechtsfragen ausgewiesen und wird die wichtigsten Neuregelungen vorstellen und mit den Teilnehmern diskutieren.

Am zweiten Tag wird zunächst Herr Vorsitzender Richter am OLG, Günther Jansen, Hamm, referieren. Sein zentrales Thema sind bauprozessuale Hinweise und Tipps, vor allem bezüglich Risikosituationen. Sein lebhafter und hervorragender Vortragsstil hat auch in den Vorjahren die Teilnehmer begeistert.

Herr Dr. Messerschmidt, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Bonn, hat sich bereit erklärt, direkt aus dem Urlaub zum Seminar anzureisen. Er wird das gerade vom VII. Zivilsenat des BGH erlassene Urteil vom 11.5.2009 (VII ZR 11/08) zu Ansprüchen nach verzögerter Vergabe besprechen und auch in den größeren, sehr bedeutsamen Zusammenhang der Obliegenheiten des Auftraggebers stellen.

Der Leiter und die Referenten sind sicher, dass auch die Neuauflage der Jahresarbeitsstagung dieses Jahr ein voller

Gewinn für die Teilnehmer – und auch für die Referenten – sein wird.

**RA Dr. Wolfgang Koeble, Reutlingen**  
**FA für Bau- und Architektenrecht**  
**Leiter der Jahresarbeitsstagung Baurecht**

### 4. Jahresarbeitsstagung Baurecht

23. - 24. Oktober 2009

DAI-Ausbildungszentrum Berlin

Weitere Veranstaltungen:

- **Aktuelle Entwicklungen im Bauprozessrecht**  
06. November 2009  
DAI-Ausbildungszentrum Bochum
- **Neueste Rechtsprechung des BGH zum Bau- und Architektenrecht**  
07. November 2009  
DAI-Ausbildungszentrum Bochum
- **Der Sachverständige im Baurecht**  
13. November 2009  
DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main
- **Die neue HOAI und Aktuelles zum Forderungssicherungsgesetz**  
14. November 2009  
DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main
- **Aktuelles Bauprozessrecht**  
18. November 2009  
Reutlingen, Hotel Fortuna
- **Die neue HOAI**  
28. November 2009  
DAI-Ausbildungszentrum Berlin

Weitere Informationen und Anmeldung:  
[www.anwaltsinstitut.de](http://www.anwaltsinstitut.de)

# Damit liegen Sie immer richtig.

Nach dem großen Erfolg der Erstausgabe dürfen Sie sich jetzt über die aktuelle Neuauflage dieses Handbuchs freuen: das gesamte Insolvenzrecht mandatsbezogen aufbereitet. Aus Sicht des Anwalts – ob er nun Insolvenzverwalter, Berater des Schuldners oder eines Gläubigers ist. Ob alter Hase oder ein Kollege, der in diese haftungsträchtige Materie erst noch hineinwachsen muss.

Hochkarätige Insolvenzrechtspraktiker haben wieder alle denkbaren Beratungssituationen so aufbereitet, dass Sie in jedem Fall auf der sicheren Seite sind. Mit vielen Tipps zu Strategie und Taktik. Mit vielen Beispielen, Übersichten, umfassend kommentier-



Runkel (Hrsg.) **Anwalts-Handbuch Insolvenzrecht** Herausgegeben von RA Hans P. Runkel. Bearbeitet von 16 hochkarätigen Praktikern des Insolvenzrechts. 2. Auflage 2008, 2.400 Seiten Lexikonformat, gbd. 149,- €. ISBN 978-3-504-18053-9

ten Checklisten und praxiserprobten Musterformulierungen. Mit Hinweisen auf Haftungsfallen, häufig gemachte Fehler, wichtige Aspekte. Mit ganz neuen Kapiteln, wie etwa dem zur Freiberuflerinsolvenz. Und einem Stichwortverzeichnis mit über 1.600 insolvenzrechtlich relevanten Begriffen.

Alles auf dem allerneuesten Stand. Von Rechtsprechung, Literatur und den jüngsten, tief greifenden Novellen des Gesetzgebers.

Anwalts-Handbuch Insolvenzrecht. War die Erstauflage schon ein großer Wurf, ist die neue noch viel besser. Überzeugen Sie sich selbst. Mit einer Leseprobe.

[www.otto-schmidt.de](http://www.otto-schmidt.de)

----- **Bestellschein** ausfüllen und faxen **(02 21) 9 37 38-9 43** ----- ✂

Ja, ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht Runkel (Hrsg.) **Anwalts-Handbuch Insolvenzrecht** 2. Auflage, gbd. 149,- € plus Versandkosten. ISBN 978-3-504-18053-9

Name \_\_\_\_\_ Straße \_\_\_\_\_ PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_ Fax \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_ 7/09  
Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag Dr. Otto Schmidt · Postfach 51 10 26 · 50946 Köln

# Learning by Doing.

Höchste Zeit für Sie, das neueste Werk in der erfolgreichen Anwalts-Handbuch-Reihe aus dem Verlag Dr. Otto Schmidt zu bestellen: Das Anwalts-Handbuch Familienrecht.

Zugeschnitten auf die speziellen Bedürfnisse des Anwalts, gibt es Ihnen alles an die Hand, um das familienrechtliche Mandat nach neuester Rechtslage durchdacht, ökonomisch und erfolgreich zu bearbeiten – vom ersten Gespräch bis zur Gebührenabrechnung.

Sämtliche Autoren – allen voran die namhaften Herausgeber – sind erfahrene Praktiker, die dieses Werk im Hinblick auf die neue Rechtslage von Grund auf neu konzipiert und dabei natürlich vor allem die Bereiche



Krenzler/Borth (Hrsg.) **Anwalts-Handbuch Familienrecht**  
Herausgegeben von RA Dr. Michael Krenzler und Präs. AG  
a.D. Helmut Borth. Bearbeitet von 17 erfahrenen Praktikern  
des Familienrechts. 2009, rd. 1.500 Seiten Lexikonformat, gbd.  
Erscheint Ende September. **Bis 3 Monate nach Erscheinen  
nur 99,- €.** Danach 119,- €. ISBN 978-3-504-18027-0

besonders ausführlich berücksichtigt haben, die ab 1.9.2009 für Sie völliges Neuland, sprich geltendes Recht sind: das neue Verfahren in Familiensachen nach dem FamFG, das neue Versorgungsausgleichsrecht und die Reform des ehelichen Güterrechts.

Zu allem gibt es Beispiele, Checklisten, hervorgehobene Hinweise, Tipps zur optimalen Vorgehensweise in den unterschiedlichen Beratungs- und Prozesssituationen und praxiserprobte Muster für Anträge, Schriftsätze und Vereinbarungen. Kurzum alle notwendigen Hilfsmittel, die dieses Buch für Sie zu einem höchst effizienten Arbeitsinstrument machen. Leseprobe? [www.otto-schmidt.de](http://www.otto-schmidt.de)

----- **Bestellschein** ausfüllen und faxen **(02 21) 9 37 38-9 43** ----- ✂

Ja, ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht Krenzler/Borth (Hrsg.) **Anwalts-Handbuch Familienrecht** gbd. *Erscheint Ende September. Bis 3 Monate nach Erscheinen nur 99,- €. Danach 119,- €. Jeweils plus Versandkosten. ISBN 978-3-504-18027-0*

Name \_\_\_\_\_ Straße \_\_\_\_\_ PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_ Fax \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_ 7/09

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag Dr. Otto Schmidt · Postfach 51 10 26 · 50946 Köln